

**POLIZEIVERORDNUNG DES BÜRGERMEISTERS BETREFFEND DIE VERKEHRSREGELUNG IN BÜTGENBACH ANLÄSSLICH DES 44. HALBMARATHONS AM 27.04.2024**

**Das Gemeindegremium,**

Nach Durchsicht des Antrages des SC Bütgenbach, mit welchem dieser verschiedene Verkehrsmaßnahmen auf gewissen Straßenabschnitten in der Ortschaft Bütgenbach, anlässlich des 44. Internationalen Halbmarathons am 27.04.2024 beantragt;

Aufgrund des vorliegenden Berichtes zur Koordinationsversammlung vom 18.04.2024;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aufgrund der Artikel 130bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

VERORDNET:

Artikel 1: Am Samstag, den 27.04.2024, werden anlässlich des "44. Internationalen Halbmarathons" des SC Bütgenbach folgende Verkehrsregelungen getroffen:

- der Bereich "Seestraße", auf Höhe der Kreuzung mit dem Gemeindegeweg „Wirtzfelder Weg“, wird für jeglichen Verkehr (in Richtung „The PUB“) für die rein notwendige Dauer zum Passieren der Läufer gesperrt;
- zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr wird der „Wirtzfelder Weg“ in Bütgenbach ab der Kreuzung unterhalb des Anliegers HEINEN H., Wirtzfelder Weg 48, in Richtung Wirtzfeld, und zwar bis zur Gemeindegrenze vor der Ortschaft Wirtzfeld, gesperrt;
- es erfolgt eine Umleitung von Bütgenbach nach Wirtzfeld via "Büllinger Straße" nach Büllingen und von Büllingen nach Bütgenbach an „Mühlenberg“ in Wirtzfeld via Verbindungsweg „Zur Holzwarche“;
- ein beidseitiges Halte- und Parkverbot gilt ab 09.00 Uhr in der „Seestraße“ von der Bahnbrücke bis zur Kreuzung mit der "Burgstraße".
- daneben gilt eine Sperrung Zufahrtsweges zum "Yachting Club Warche" und bis zum Berverley Weekend;
- von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr gilt eine Sperrung des Verbindungsweges zwischen der "Büllinger Straße" und dem Wirtzfelder Weg";
- der Feldweg bzw. Verbindungsweg "Zur Domäne" zwischen "Wirtzfelder Weg" und "Zur Domäne" wird ab dem Anlieger Nr. 15 als Sackgasse ausgewiesen und an der Kreuzung "Wirtzfelder Weg" / "Feldweg gesperrt" (Sackgassenschild in 500 m);
- von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr gilt eine Sperrung und ein beidseitiges Halte- und Parkverbot der Straße oberhalb des Parkplatzes der Schwimmhalle Worriken;

Artikel 2: Die zu diesem Zwecke vorgesehenen Verkehrsschilder werden in Absprache mit dem Polizeidienst Bütgenbach, durch den Arbeiterdienst der Gemeinde angebracht.

Es wird dem Veranstalter auferlegt, sowohl die vorgesehene Beschilderung als auch die Umleitungsmaßnahmen, unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Artikel 5: Vorliegende Verordnung tritt am 27.04.2024 in Kraft.

Mitteilung hiervon ergeht an den Veranstalter SC Bütgenbach, das Gemeindegremium in Büllingen, an das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen, die Hilfeleistungszone 6, die Notaufnahme Sankt Vith, und die TEC Verviers-Lüttich gerichtet.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an die Dienststelle der Polizei Bütgenbach und Büllingen gerichtet.

Verordnet am 23.04.2024

Im Auftrage des Gemeindegremiums:

Die Generaldirektorin,

Der Bürgermeister,

V. Krings



D. Franzen